

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

16. Juni 2020

---

**A 199 / 2020**

---

**Befristete Änderung des Betriebsverfassungsrechts**

- Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung § 129 BetrVG
- Zulässigkeit von virtuellen Betriebsratsbeschlüssen mittels Video- und Telefonkonferenz bis 31.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hatte am 23.04.2020 das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung in 2. und 3. Lesung verabschiedet. Das Gesetz, das am 28.05.2020 verkündet worden ist (Bundesgesetzblatt Teil I, Ausgabe 24/2020), führt u. a. zu einer zeitlich befristeten Regelung des § 129 BetrVG.

Das Gesetz ist mit Rückwirkung zum 01.03.2020 in Kraft getreten ist und wird am 01.01.2021 außer Kraft treten.

**I. Hintergrund für die gesetzliche Neuregelung**

Die Gesetzesänderung war erforderlich geworden, da § 33 BetrVG bisher die körperliche Anwesenheit der Betriebsratsmitglieder in einer Sitzung für eine wirksame Beschlussfassung voraussetzte. Nach § 129 BetrVG können Betriebsratsbeschlüsse nunmehr bis zum Ablauf des 31.12.2020 auch mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Die körperliche Anwesenheit der Betriebsratsmitglieder in einer Sitzung ist danach für eine wirksame Beschlussfassung nicht mehr erforderlich.

Die gesetzliche Regelung lautet wie folgt:

**§129 BetrVG n.F.**

*(1) Die Teilnahme an Sitzungen des Betriebsrats, Gesamtbetriebsrats, Konzernbetriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Konzern-, Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Beschlussfassung können mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Ein3 gilt mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer ihre Anwesenheit gegenüber dem e Aufzeichnung ist unzulässig. § 34 Absatz 1 Satz Vorsitzenden in Textform bestätigen. Gleiches gilt für die von den in Satz 1 genannten Gremien gebildeten Ausschüsse.*

*(2) Für die Einigungsstelle und den Wirtschaftsausschuss gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.*

*(3) Versammlungen nach den §§ 42, 53 und 71 können mittels audio-visueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.*

**II. Weitergehende Praxishinweise**

Dem Ausschussbericht sind folgende Hinweise für die Auslegung des Gesetzes zu entnehmen:

Nach Ansicht des Ausschusses sollen Anwendungen wie WebEx Meetings oder Skype datenschutzrechtlich zulässig sein.

Es dürfen einzelne teilnahmeberechtigte Personen zugeschaltet werden. Es ist auch zulässig, die gesamte Sitzung ausschließlich als Video- oder Telefonkonferenz mit den teilnahmeberechtigten Personen durchzuführen. Letztlich entscheidet der Betriebsratsvorsitzende, ob er zu einer Video- oder Telefonkonferenz entsprechend § 29 Abs. 1 Satz 1 BetrVG einlädt. Eine Widerspruchsmöglichkeit einzelner Teilnehmer besteht nicht.

Das in den §§ 32, 52, 59a BetrVG für die jeweilige Schwerbehindertenvertretung und in § 67 BetrVG für die Jugend- und Auszubildendenvertretung geregelte Recht auf beratende Teilnahme bleibt unberührt. Danach steht fest, dass die Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten und im Verhinderungsfall das sie vertretende erste stellvertretende Mitglied der Schwerbehindertenvertretung berechtigt sind, sich zu allen Video- und Telefonkonferenzen zuzuschalten. Der Arbeitgeber ist nach § 179 Abs. 8 und 9 SGB IX verpflichtet, funktionsfähige Geräte etc. zur Verfügung zu stellen und entstehende Kosten zu tragen

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)